



Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete

Inhaltsverzeichnis

1 Begriffe, Definitionen

- 1.1 Heilquellen
- 1.2 Fließsysteme einer Heilquelle
- 1.3 Überdeckung des Fließsystems
- 1.4 Bildungsgebiet einer Heilquelle
- 1.5 Bildungstyp einer Heilquelle
- 1.6 Schüttung einer Heilquelle
- 1.7 Entnahme aus einer Heilquelle
- 1.8 Ergiebigkeit der Heilquelle
- 1.9 Sonstiges Grundwasser
- 1.10 Heilquellenschutzgebiet
- 1.11 Schutzzonen
- 1.12 Gefahrenherde

2 Heilquellen und die Bedeutung des Heilquellenschutzes

- 2.1 Heilquellenschutz
- 2.2 Bildungstypen der Heilquellen

3 Das Heilquellenschutzgebiet und seine Gliederung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Gliederung des Heilquellenschutzgebietes
 - 3.2.1 Quantitative Schutzzonen
 - 3.2.2 Qualitative Schutzzonen

4 Bemessung der Schutzzonen

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Ausgangsdaten für die Bemessung
- 4.3 Quantitative Schutzzonen
 - 4.3.1 Zone B (Äußere Zone)
 - 4.3.2 Zone A (Innere Zone)
- 4.4 Qualitative Schutzzonen
 - 4.4.1 Zone III (Weitere Schutzzone)
 - 4.4.2 Zone II (Engere Schutzzone)
 - 4.4.3 Zone I (Fassungsbereich)
- 4.5 Übersicht über die Schutzzonen bei den Bildungstypen der Heilquellen
- 4.6 Festsetzung der Schutzzonengrenzen
- 4.7 Überschneidungen von Heilquellenschutzgebieten mit Wasserschutzgebieten

5 Schutzmaßnahmen in Heilquellenschutzgebieten

- 5.1 Grundsätze
- 5.2 Gefährliche Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge in den quantitativen Schutzzonen
 - 5.2.1 Zone B (Äußere Zone)
 - 5.2.2 Zone A (Innere Zone)
- 5.3 Gefährliche Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge in den qualitativen Schutzzonen
 - 5.3.1 Zone III (Weitere Schutzzone)
 - 5.3.1.1 Zone III/2
 - 5.3.1.2 Zone III/1
 - 5.3.2 Zone II (Engere Schutzzone)
 - 5.3.3 Zone I (Fassungsbereich)

6 Betriebliche Schutzmaßnahmen

7 Überwachung des Heilquellenschutzgebietes

8 Literatur

Anlagen

- 1 Gefährdungspotentiale und Gefahrenherde für Heilquellen
- 2 Auszug aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 101: "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser, Februar 1995"

Vorwort

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bildung von Heilwässern und zu Schutzanforderungen sowie die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung der bereits 1965 herausgegebenen "Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete" führten dazu, daß die von der LAWA-Arbeitsgruppe "Heilquellen" 1978 erarbeitete 2. Fassung nunmehr eine 3. Fassung erhält. Außerdem führten die Arbeiten zur Erarbeitung einer Neufassung des DVGW-Arbeitsblattes W 101 zu erhöhtem Handlungsbedarf in bezug auf fachliche Vereinheitlichung.

Die Neufassung wurde 1993 einem ad-hoc-Arbeitskreis "Heilquellenschutzgebiete" der LAWA-Arbeitsgruppe "Grundwasser und Wasserversorgung" übertragen.

Die Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete gelten für Heilquellen und für das aus ihnen stammende natürliche Heilwasser oder Heilgas. Heilquellenschutzgebiete können nur für nach Landesrecht staatlich anerkannte Heilquellen festgesetzt werden.

Eine Heilquelle besteht aus einer oder mehreren Entnahmestellen. Aus ihnen wird das Heilwasser oder Heilgas gewonnen. Es wird als natürlich zutage tretende Quelle gefaßt oder durch Brunnen, Schächte und Stollen künstlich erschlossen. Das Heilwasser oder Heilgas ist aufgrund seiner chemischen und physikalisch-chemischen Beschaffenheit nach medizinischen Erkenntnissen oder balneologischen Erfahrungen geeignet, der Vorbeugung, Linderung und Heilung von Krankheiten zu dienen. Heilwasser aus Heilquellen ist von Natur aus rein und gegen Veränderungen besonders empfindlich. Die Heilquellen sind daher vorbeugend (präventiv) zu schützen.

Die nun vorliegenden Richtlinien sollen einen über den flächendeckenden allgemeinen Grundwasserschutz hinausgehenden Schutz für die Heilquellen bewirken. Vor allem werden naturwissenschaftliche, hygienische und technische Gesichtspunkte beachtet. Diese sind bei der Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes zum Schutz vor nachteiligen Veränderungen der individuellen Eigenschaften und der Beschaffenheit eines Heilwassers oder Heilgases ausschlaggebend. Im Unterschied zur bisherigen Handhabung wird zu künftig zwischen quantitativer und qualitativer Schutzbedürftigkeit stärker differenziert.

Gegen die mengenmäßige Überbeanspruchung der Heilquelle und die damit unter Umständen verbundene, nicht vertretbare Schwankung der Inhaltsstoffe bis hin zu einer Veränderung des Heilquellentyps sollen zukünftig nur noch zwei quantitative Schutzzonen (Zone A, Zone B) ausgewiesen werden. Grundlage dieser Einteilung ist die Zuordnung der zu schützenden Heilquelle zu einem der drei Bildungstypen, die nunmehr hydrogeologisch wesentlich klarer definiert werden.

Gegen hygienische und qualitative Gefährdungen sollen in der Regel drei Zonen ausgewiesen werden (Zone I, Zone II, Zone III). Die äußere Zone III kann im Einzelfall in die Zonen III/1 und III/2 untergliedert werden. Je nach Bildungstyp können die Zonen II und III entfallen.

Für den qualitativen Schutz gelten analog die "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW-Arbeitsblatt W 101)". Deshalb wird an den betreffenden Stellen dieser Richtlinien auf das DVGW-Arbeitsblatt verwiesen. Die diesbezüglichen Abschnitte des DVGW-Arbeitsblattes W 101 werden als Anlage 2 übernommen. Die qualitativen Schutzzonen sind in der Regel nicht deckungsgleich mit den quantitativen.

Die Richtlinien dürfen keinesfalls pauschal angewendet werden. Das Heilquellenschutzgebiet ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Für jedes Heilquellenschutzgebiet sind die individuellen geologischen und speziellen hydrologischen Gegebenheiten maßgebend.

Die Schutzmaßnahmen sind für jedes Schutzgebiet gesondert zu bestimmen. Hierzu sollen die Richtlinien Anregungen, Anhaltspunkte und Hinweise geben.

Rechts-, Verfahrens- und Entschädigungsfragen werden hier ebensowenig behandelt wie die Fragen, ob und inwieweit die in diesen Richtlinien als Gefährdungen oder als gefährlich zu bezeichnenden Einrichtungen, Nutzungen und sonstige Handlungen anderweitig für unzulässig oder genehmigungspflichtig erklärt sind.